

Merkblatt

Einsatz von Beschallungs-/ Verstärkeranlagen im Freien

Wenn im Freien gefeiert wird, ist Musik eine schöne Sache. Zumindest für die, die mitfeiern wollen. Trotzdem kann es sein, dass die gute Laune aus dem Lautsprecher Anwohnende stört, die vielleicht lieber Ruhe hätten. Damit die Feier auch für andere annehmbar verläuft, beachten Sie bitte folgende Punkte:

1. Ihre Schallquelle darf die Anwohnenden im Umfeld nicht mehr beeinträchtigen als unbedingt erforderlich. **Sorgen Sie deshalb für eine Lautstärke die, je nach Gebietsausweisung und Tageszeit, am nächstgelegenen, bewohnten Gebäude, nicht mehr als die nachgenannten Immissionsrichtwerte nach der Freizeitlärmrichtlinie beträgt.**

Ausweisung *	Immissionsrichtwert -tags- (08 - 20 Uhr)	Immissionsrichtwert innerhalb der Ruhezeiten (an Werktagen von 06 - 08 Uhr und 20 - 22 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen	Immissionsrichtwert -nachts- (22 - 06 Uhr)
Industriegebiete	70 dB(A)	70 dB(A)	70 dB(A)
Gewerbegebiete	65 dB(A)	60 dB(A)	50 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60 dB(A)	55 dB(A)	45 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete	55 dB(A)	50 dB(A)	40 dB(A)
Reine Wohngebiete	50 dB(A)	45 dB(A)	35 dB(A)

2. Richten Sie die Lautsprecher keinesfalls auf die unmittelbar angrenzende Bebauung.
3. Je länger die Beschallung dauert, desto lauter ist die subjektive Lautstärkewahrnehmung durch das menschliche Ohr – auch dann, wenn die Lautstärke tatsächlich nicht erhöht wird. Machen Sie deshalb regelmäßige, ausreichend lange Pausen, in denen keine Schallquellen eingesetzt werden.
4. Informieren Sie Ihre Nachbarschaft vorher über Ihre Veranstaltung, am besten persönlich oder durch einen Flyer. Wer informiert ist, hat in der Regel auch mehr Verständnis.

5. Sollte sich dennoch jemand gestört fühlen, gehen Sie nach Möglichkeit auf die Beschwerde ein und reagieren Sie entsprechend.
6. Wenn doch einmal die Polizei kommen sollte, bedenken Sie bitte: Die Polizeikräfte kommen nicht aus Böswilligkeit, sondern weil sie die Pflicht haben, eingehenden Beschwerden nachzugehen. Das kann auch dann passieren, wenn Sie sich an alle oben genannten Punkte gehalten haben. Empfehlenswert ist ein kooperatives Verhalten, damit eine Lösung gefunden werden kann, die für Sie und Ihre Gäste, aber auch für alle Anwohnenden, dienlich ist.
7. Musikdarbietungen an Sonn- und Feiertagen vor 12:00 Uhr sind nicht gestattet.
8. Sofern Musikdarbietungen in Landschaftsschutzgebieten stattfinden sollen, ist im Vorfeld Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde unter der Hotline 069 – 212 44344 aufzunehmen.

* Zugänge zum städtischen geografischen Informationssystem finden Sie unter:

Fragen zur Gebietszuweisung und zum Planungsrecht:

[Planungsrecht online | Stadtplanungsamt Frankfurt am Main \(stadtplanungsamt-frankfurt.de\)](http://stadtplanungsamt-frankfurt.de)

Link: www.frankfurt.de/gebietszuweisungen

Fragen zur Planauskunft:

[Planauskunft | Stadtplanungsamt Frankfurt am Main \(stadtplanungsamt-frankfurt.de\)](http://stadtplanungsamt-frankfurt.de)

Link: www.frankfurt.de/planauskunft

Karte der Landschaftsschutzgebiete im Stadtgebiet Frankfurt am Main:

[Landschaftsschutzgebiet | Stadt Frankfurt am Main](http://stadtplanungsamt-frankfurt.de)

Link: www.frankfurt.de/landschaftsschutzgebiet